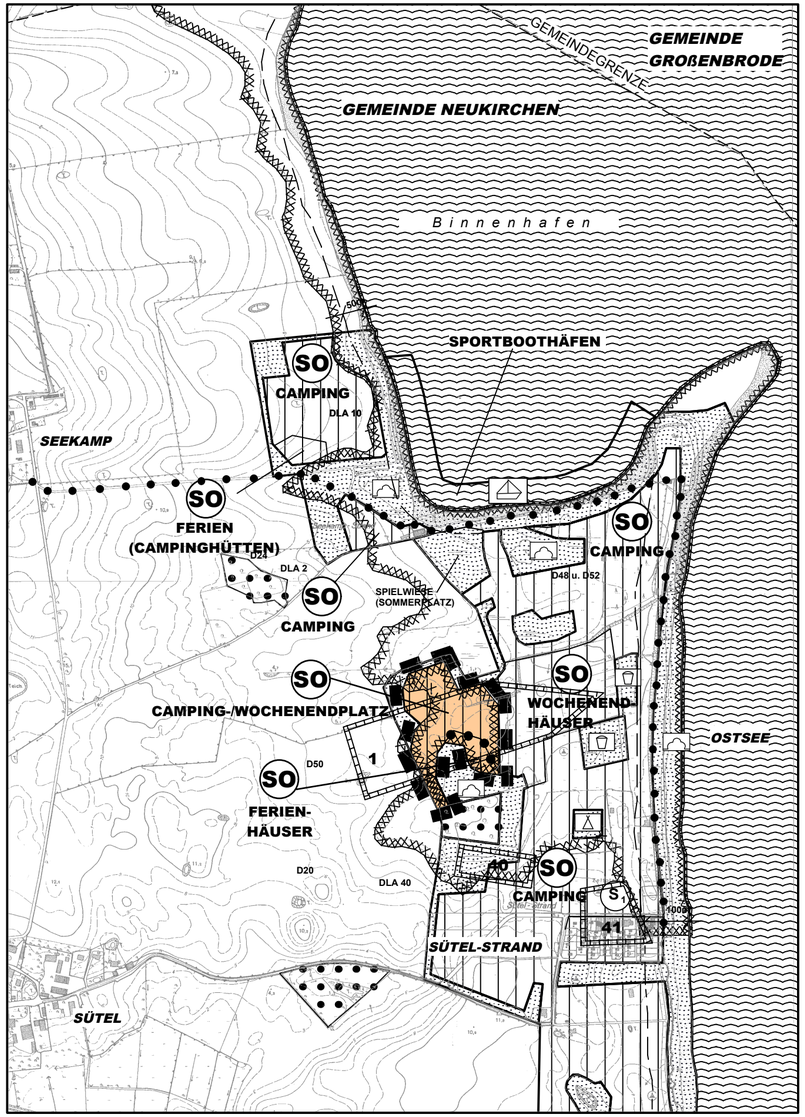
PLANZEICHNUNG

M 1: 10.000

0 100 200 300 400 500



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

RECHTSGRUNDLAGEN

I. DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

SO FERIENHÄUSER — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, -FERIENHÄUSER- — § 10 BauNVO

SO CAMPING-/WOCHENENDPLATZ — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, -CAMPING-/WOCHENENDPLATZ- — § 10 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND — § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

1 — ARCHÄOLOGISCHES INTERESSENGEBIET

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Neukirchen vom 26.07.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 20.09.2012 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 13.07.2012 bis zum 27.07.2012 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 31.10.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen hat am 26.07.2012 den Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 21. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 27.09.2012 bis zum 29.10.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.09.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.12.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die 21. Flächennutzungsplanänderung am 18.12.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat mit Bescheid vom 16.07.2013, Az.: IV 263-512. 111-55.31 (21. Ä.) die 21. Flächennutzungsplanänderung mit Hinweisen genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 08.08.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 21. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am 09.08.2013 wirksam.

Neukirchen, 12.08.2013 Siegel (Bernd Brun)
- Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

für eine Teilfläche des Campingplatzes Sütel in Sütel-Strand

Ausgearbeitet durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

Stand: 18. Dezember 2012